

Vermerk

In den beigefügten, zur Offenlegung bestimmten Unterlagen - Bilanz und Anlage zur Bilanz - wurden die Erleichterungen nach § 5 Abs. 5 Satz 3 PubLG zutreffend in Anspruch genommen. Zu dem vollständigen Jahresabschluss haben wir den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Bad Wimpfen, - bestehend aus der Bilanz zum 28. Februar 2026 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. März 2025 bis zum 28. Februar 2026 - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Unternehmen i.S.d. § 1 PubLG, die nicht unter § 5 Abs. 2 oder 2a PubLG fallen, geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Unternehmen i.S.d. § 1 PubLG, die nicht unter § 5 Abs. 2 oder 2a PubLG fallen, geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Heilbronn, 28. Mai 2026

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



**Bilanz zum 28. Februar 2026
für die Offenlegung nach § 9 PublG
(Geschäftsjahr 2025)**

Aktivseite	28.02.2025	28.02.2026		28.02.2025	28.02.2026	Passivseite
	T€	T€		T€	T€	
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	1.794.842	1.860.797	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			B. Rückstellungen			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	49	41	1. Steuerrückstellungen	12.755	13.248	
II. Sachanlagen			2. sonstige Rückstellungen	312.816	352.821	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	263.668	254.511		325.571	366.069	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.328.580	1.355.068	C. Verbindlichkeiten			
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	163.970	256.401	1. Anleihen	290.000	290.000	
	1.756.218	1.865.980	(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr)	(290.000)	(290.000)	
III. Finanzanlagen			2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.876.780	2.846.460	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	82	82	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr)	(207.320)	(402.251)	
2. Beteiligungen	2.366.787	2.366.787	(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr)	(1.669.460)	(2.444.209)	
3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.670.000	1.670.000	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.903.570	1.941.831	
	4.036.869	4.036.869	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr)	(1.903.570)	(1.941.831)	
	5.793.136	5.902.890	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3	1	
B. Umlaufvermögen			(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr)	(3)	(1)	
I. Vorräte			5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	40	37	
1. unfertige Leistungen	441	785	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr)	(40)	(37)	
2. Waren	28	397	6. sonstige Verbindlichkeiten	3.574.112	4.231.478	
	469	1.182	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr)	(2.865.337)	(3.819.609)	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr)	(708.775)	(411.869)	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	23.786	19.345	(davon aus Steuern)	(67.255)	(87.442)	
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	16.269	75.679		7.644.505	9.309.807	
3. sonstige Vermögensgegenstände	3.866.805	5.347.322	D. Passive latente Steuern	43.583	42.307	
	3.906.860	5.442.346				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	105.190	230.153				
	4.012.519	5.673.681				
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.846	2.409				
	9.808.501	11.578.980		9.808.501	11.578.980	
Rückgriffsforderungen	51.414	48.325	Haftungsverhältnisse	114.529	115.681	

Anlage zur Bilanz

zum 28. Februar 2026

gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 PublG

	GJ 2024	GJ 2025
	T€	T€
1. Umsatzerlöse	26.447.203	27.643.108
2. Erträge aus Beteiligungen	3.496	--
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	143.842	138.575
b) soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung und Unterstützung	23.656	23.918
(davon für Altersversorgung)	(286)	(413)
4. Die Zahl der Beschäftigten beträgt (Durchschnittszahl):	1.684	1.652

Erläuterungen zum Jahresabschluss

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Immaterielle Vermögensgegenstände sowie Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet.

Finanzanlagen wurden zu (fortgeführten) Anschaffungskosten bzw. bei dauerhafter Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert. Dabei erfolgt die Ermittlung der Anschaffungskosten soweit möglich zum Einkaufspreis, ansonsten retrograd (ausgehend vom Verkaufspreis). Durch das angewandte Bewertungsverfahren wird die Einhaltung des Niederstwertprinzips sichergestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nennwerten abzüglich der Wertabschläge für Einzelrisiken und für das allgemeine Kreditrisiko bilanziert.

Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit Zinssätzen von 2,1% bis 2,2% abgezinst.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Teilweise wurden aus Bankdarlehen sowie Zins- und Währungsderivaten Bewertungseinheiten gebildet. Die sich ausgleichenden Wertschwankungen von Grund- und Sicherungsgeschäften aus den abgesicherten Risiken wurden bilanziell nicht erfasst.

Die vermerkpflchtigen Haftungsverhältnisse wurden mit dem am Stichtag valuierten Betrag des besicherten Grundgeschäfts ausgewiesen. Soweit Gewährleistungen für Rahmenkredite Dritter gewährt wurden, erfolgt der Ausweis in Höhe des Haftungshöchstbetrages. Mithaftungen aufgrund sonstiger Verträge werden mit einem Jahresbetrag der laufenden Verpflichtung angesetzt.

Latente Steuern wurden gem. § 274 HGB gebildet. Aktive und passive latente Steuern wurden verrechnet angesetzt. Ein verbleibender passivischer Überhang wurde ausgewiesen.

Die Bewertung von auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenständen und Schulden erfolgte gem. § 256a HGB. Erträge und Aufwendungen, die ursprünglich auf fremde Währung lauteten, wurden zum Devisenkurs im Zeitpunkt der Entstehung umgerechnet.

Aktivseite

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, beziehen sich im Wesentlichen auf sonstige Vermögensgegenstände.

Unterschriftenseite

27. Mai 2026

